

Beitragsordnung

Bund Deutscher Architekten

BDA

Bundesverband

Bund Deutscher Architekten

BDA

Beitragsordnung

Bund Deutscher Architekten BDA Bundesverband

1. Beitragspflicht und Beitragsbemessung

1.1 Der BDA-Bundesverband erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge.

1.2 Mitglieder des Bundesverbandes im Sinne dieser Beitragsordnung sind:

- > die BDA-Landesverbände als ordentliche Mitglieder
- > Einzelpersonen als außerordentliche Mitglieder
- > Einzelpersonen als Ehrenmitglieder

1.3 Die von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bemessen sich nach der Zahl der als ordentlich in den BDA berufenen Mitglieder eines Landesverbandes.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

2.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesvorstand bestimmt. Antrag auf Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch den Bundesvorstand gestellt werden.

2.2 Der Beitrag pro Halbjahr beträgt 110,- Euro für jedes unter Punkt 1.3 definierte Mitglied eines Landesverbandes, jeweils zusätzlich 12,- Euro für die BDA-Stiftung.

2.3 Die Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind nicht beitragspflichtig. Sie werden – sofern sie Mitglied eines Landesverbandes sind – auch nicht zur Berechnung des Bundesbeitrages dieses BDA-Landesverbandes herangezogen.

2.4 Außerordentliche Mitglieder des Bundesverbandes zahlen einen ermäßigten Beitrag von 50,- Euro pro Halbjahr.

2.5 Alle fünf Jahre, erstmals 2020, überprüft der Bundesverband die Beitragsordnung.

3. Fälligkeit der Beiträge und Mitteilung der Bemessungsgrundlagen

3.1 Die ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes sind verpflichtet, vor Zahlung der Beiträge der Bundesgeschäftsstelle die aktuelle Zahl ihrer unter Punkt 1.3 definierten Mitglieder zum Stichtag 30.06. und 31.12. mitzuteilen.

3.2 Die Beiträge werden halbjährlich und nachschüssig erhoben. Sie sind jeweils am 15.01. und 15.07. des Jahres für das vorangegangene Halbjahr zu bezahlen.

4. Verzugszinsen

4.1 Mitgliedsbeiträge, die nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit bezahlt werden, sind mit sechs Prozent jährlich zu verzinsen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Diese Regelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Beitragsordnung in Punkten 2.2, 2.5 und 5.1 durch Beschluss des Bundesvorstandes am 4. Dezember 2015 geändert.

Beitragsordnung

Bund Deutscher Architekten BDA Bundesverband

Herausgeber

Bund Deutscher Architekten BDA

Bundesgeschäftsstelle
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
(vormals Köpenicker Straße 48/49)
10179 Berlin
Tel. 030.2787990
Fax 030.27879915
kontakt@bda-bund.de
www.bda-architekten.de

Berlin 2017